

keyn rechtsgelarter gewesen, aus gutwilligkeit übertragen, doraus kan oder magk keine gerechtigkeit gemacht noch erzwungen werden, zugeschweigen, das auch vor zeiten eine solche grosse stets wehrende muhe und arbeit, wie itzo, in der schöppenstube nicht gewesen, das man also zu solchem übertragen tertii consulis laici damals auch desto besser und leichter kommen können,

So ist droben auch albereit gemeldt, das die hern doctores und rechtsgelarten, keine trennung oder neuerung in dem schöppenstuel suchen, sundern vielmehr sich dohin aussdrucklich ercleren, das sie nicht ungeneigt, sich mit den hern burgermeistern uff die mittel und wege zuvergleichen, domit sie und die hern burgermeister nachmals wie zuvorn in der schöppenstube beysammen, jha auch die schöppenstube selbst und ihre hendel aller dinge in ihrem alten und vorigen stande bleiben mugen.

Das sie sich aber den gerichtten, derer sie einsmals erlassen, widerumb nicht verwant machen lassen können, in deme suchen sie keyne trennung noch neuerung, sundern thuen disfals allein dasjhenige, was ihnen rechtswegen gebuhrt.

Wiewol aber auch einem adiuncto im schöppenstuhl allererst vor wenigk jharen wöchentlich vier thaler gegeben worden (do doch zuvorn ihrer wol drey ader vier adiuncti nicht mehr dan jherlich nuhr einhundert thaler gehapt), so wirdt dennoch hinwider auch nicht unbillich bedacht, das nuhn etliche jharlangkhero zwene laici consules gewesen, welche die hern doctores und rechtsgelarte (in ansehung das sie ihnen in fassung der urteil und rechtsbelernungen nichts rätlich noch behulfflich erscheinen mugen) mit ihrer schwehren grossen muheseligen, auch fort und fort wehrender arbeit beide übertragen müssen, das also die beide hern burgermeister hinwider nicht unbillich einen adjunctum gehalden, ob sie nuhn gleich denselben in disser geschwinden teuren zeit etwas mehr, dan den vorigen adjunctis, wie nicht unbillich, gegeben, so ist dennoch dadurch den andern hern doctoribus und rechtsgelarten disfals keine neue gutwilligkeit widerfahren noch einiger vorteil geschafft worden.

Ferner seint auch die sachen itzo nicht mehr in vorigem stande, sinthemahl ihnen dasjhenige, was sie hiebevorn vonwegen des rathstands einzukommen gehapt, gantzlich abgangen, und dogegen muhe und arbeit jhe lenger jhe mehr und grösser wirdt, nuhn ist aber eine gemeine und gewisse rechtslehre: quod ea quae de novo emergunt, novo indigeant auxilio.

Ob auch gleich der itzige neue adiunctus nach zur zeit mit hundert thalern friedlich, so gibt dennoch solchs den hern burgermeistern auch nichts zuschaffen, sinthemahl es die hern doctores und rechtsgelarten mit gemeltem neuen adjuncto uff disse wege gehandelt, und dan die ubrigen hundert thaler ihnen den herrn doctoribus und rechtsgelarten auch aus der ursach billich zu gute gehen, das sie dissen, so wol auch alle andere adjuncten, so zuvor sich des urteilstellens nicht gebraucht, und in den hendeln ungeubt, etliche zeitlangk mit vleiss abrichten, auch sunst desto mehr muhe und arbeit seinethalben haben, und ertragen müssen, darzu abermals die hern burgermeister nichts rathen nach helffen können.

Weiter folget auch gar nicht, die hern burgermeister haben sich erbotten, den hern doctoribus und rechtsgelarten, von raths und gerichtswegen, alles dasjhenige, so sie bissanhero gehapt, folgen zulassen, ergo können die vonwegen der beschehnen erlassung des rathstuels etc. sich nicht vorweigern, dem rath und gerichtten ihr